



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

32. Wie die indicia zur Folter beschaffen sein sollen?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

VII.

8. Aber das sich auch dieses nicht gezieme / mag hieraus kräftig erzwungen werden / dieweil durch dergleichen unzüchtige Händel das Alte lob der Deutschen / als welche vor andern den Nahmen vnd ruff der Keuschheit gehabt / verloren wird / welche Ursach allein die S. ribenten des mallei, als welche vorzeiten vor Inquisitoren gegen die Reker vom Papst in Deutschland geschickt worden / dahin vermögt / daß sie sich dieser zu bereitung in Deutschland enthalten / da sie sich doch deren / wie sie selbst schreiben in andern Königreichen gebraucht haben. Schämen solten wir Deutschen vns daß wir die Schamhaftigkeit vnd Zucht / welche vorhin gleichsam unsrer eygen gewesen / vnd deren diese Außländische gestrenge Inquisidores nicht zu wieder handeln dörffen / nunmehr den heillosen unzüchtigen Henckern zum Schauspiel machen. Es wollen die Herren Richter nur wohl in acht nehmen / wohin ditz gemeinet sey. Ich habe mir sagen lassen / daß ein Hencker bey dieser occasion mit einer zuforderst Unzucht getrieben / vnd nachgehend derselben die Haar mit einer Fackeln abgesenget haben solle.

Die XXXII. Frage.

Auf was Ursachen vnd Anzeigungen / man zur Peinlichen Frage schreiten könne?

Re. **N**ur allen Dingen muß man sich wohl vorsehen / dann weil es mit der Tortur so ein gefährliches Ding ist / ditz

man darzu nicht schreite / man habe dann zuforderst sehr starcke vnd tringende Indicia vnd Anzeigungen / welchen Belagten gleichsam gar darnieder trücken.

Ein indiciam oder Anzeigung aber heissen die Rechtsgelärthen alles dasjenige / daraus man abnehmen vñ mutmassen kann / ditz der Belagter ditz ob jenes Laster begangen habe / vnd sein dieselbe dreyerley Art / nemlich magna, majori, maxima, das ist: Groß oder Starck / grosser vnd starker / vnd sehr groß oder sehr starck: Wollen nun besehen was Anzeigungen darzu / daß man einen in Hassf nehmen / item darzu daß man zur Tortur / vnd endlich zur Verdammung schreiten können erfordert werden.

I.

Diejenige indicia von derer wegen / ein Richter einer zur Hassf ziehen lassen könne / müssen von der ersten Art Groß vnd Starck sein / sitemahin vmb geringer Ursachen will / jemanden in grosse Gelegenheit zu setzen / ist der Willigkeit vnd Christlichen Liebe zu wieder / auf welchem zu schliessen / daß je mehr oder höher sich jemand erwian seiner Person Ampes vnd Stands halben / die Verhaftung oder Gefängnis zu Gemüth ziehen möchte / je starckere indicia man haben müsse / ehe daß man ihne zur Hassf bringen lasse / aber in diesem Puncten wird fast allenthalben höchstlich gerret.

II.

Zur Verdammung gehören die allergrößtest vnd stärkste indicia / welche so klar seyen als der helle Mittag / vnd gegen den Belagten einen solchen Beweis erweisen.

zu ingen / das er gleichsam stillschweigen vnd selbst gewinnen geben muß: Und dorff man alsdann keiner peinlichen Fra ge/foll auch solchen nicht gebrauchen. Clar. libr. 5. quæst. 64. num. 5 Farin. quæst. 37. num. 5. vnd dergleichen indicia heift man mehr vnd billiger einen statlichen Beweisthumb als eine Anzeigung / wie beym Farin an gemeltem Orth zu sehen / da er doch vnder den indicis , welche an sich Sonnen klar vnd klarer seind / vnd vnder den Probatonibus oder Beweissungen / einen allzu subtilen vergeblichen Vnder schyd machen.

III.

s. Zur Tortur aber seind die erste Art der indicia welche man **Groß vñ Stark** heift/nicht gnugzamb / sitemahln es mit der Folter ein weit anders vnd beschwerliches Ding ist / als mit der Verhaftung/ doch hat man auch eben der letzten Art nicht vennethen / sondern werden darzu die zweyter Art Anzeigungen/ so man die grôssere oder starkere nennet/ erforderi/vnd die müssen stark vnd klar / vnd bey nahe gänzlich gewîß sein / also das ein jedweder verständiger / demselben viel zu trauen könnte/vnd dieses ist also ein gemeter Wohn vnd Meynung der Rechtsgelehrten/vnd dergleichen Anzeigungen heift man ins Gemein einen halb vollen Beweisthumb/sollen billiger heissen ein bey naher Beweisthumb/ welche also beschaffen seyen / das sie zwar den Beklagten noch nicht allerdings überweisen oder überwinden / gleichwohl aber einem vollen Beweisthumb gar nahe treten/ gleichsamb als wann der Monden ein guttheil über die helfste an seinem Leicht zuge-

noamen/ vnd man also der That zum Be flagten bey nahe versichert ist. Wie Lessius c. 29. dub. 17. 151. zeiget / vnd nichts er mangelt/ als des Beklagten eygene Gestandnuß/ vnd lauten die worte in l. i. §. 1. & ibi Myof. ff. de quæst. also: Solcher Gestalt vnd alsdann soll man die Knechte/ über die thaten ihrer Herren Peinlich fragen/ wann dieselbige ihre Herren verdächtig / vnd mit andern Anzeigungen also belästiget seind/ das man nur end der Knechte eygene Aussage vonnothen erachte. Liese auch auf diese Meynung den Farin. quæst. 37. num. 3. andere mehr Rechts gründe oder Sribenten anziehen/ ist meine Gewohnheit nicht/ damit ich dem Leser nicht verdriestlich seye.

Doch habe ich dieses althier noch anregen wollen / das diese indicia nicht allein (wie gesagt) also beschaffen sein müssen/ das sie einen verständigen klugen Manu bey nahe versichert machen / sondern es müssen auch dieselben in ihre Art vollkönlich vnd schließlich durch zwei glaubhafte Männer erwiesen sein. Nach inhalt gloss. ordin. in L. fin. in verb. vel indicis. C. famil. ercisc. welcher Meynung dann auch Bart. Bald. Salic. vnd andere mehr Beyfall geben/ vnd der Farin. denselben folgleistet quæst. 37. n. 7. also dz dieser Meynung allen haiben eingesetzt wird/ vñ die selbe so wohl in den Gerichten/ als auch in den Schulen Canonisirer ist/ wie Brun. à sole in seine peink. Bedenck. u. III. auf dē Alciat. consl. 403. n. 1. es hainet vnd erinnern. Mascart. de prob. cōl. 462. n. 18. & Far: an angezogene Orth/recht wohl/dz es also seimüsse: Vñ wirds d' Leser auf deme was

was ich bei der 37. Frag sagen werde mit mehrern vernehmen können.

Die XXXIII. Frage.

Wesen Ampt iſſt dann nun zu erkennen / oder den Auſſchlag zu geben / welche Anzeigungen in specie vor einen beznahmen Beweiß zu halten ſeyen?

L. R. Jeweil es nicht möglich iſt / einen durchgehenden Schluß oder Regul zu geben / darben man ſehen könne / welche indicia eben also beſchaffen ſeyen / daß man darauf einen Beklagten auf die Folter ſpannen könne / ſo hältens etliche darvor / daß dafſelbe der Willkür vnd der diſcretion des Richters heimzustellen ſehe / vnd der Meynung iſt der Brunnus in ſeinem tractat. de in dic. & tort. part. 2. quæſt. 3. aber den Mynſingerum ad L. 1. ff. de quæſt. bedünkt daß es ein gefährlich Ding ſey / eine ſo wichtige Sache / in des Richters Willkür zu ſtellen / vnd dafſelbige nicht vnbillig / ſintemahlī bekam iſt / wie ein theil Richter beſchaffen ſeyen: Weſieheden Tannerum tom. 2. disput. 4. de iuſtic. quæſt. 5. da er der lenge nach arctig aufführet / wie gefährlich es ſehe / bei diesen Sachen / des Richters Willkür viel heim zu ſtellen.

2. Halte ichs demnach darvor / daß man den läblichen Gebrauch etlicher Richter folgen ſolle. Welche eheſie zur Tortur ſchreiten / die indicia / ein vnd anderer Juristen Facultet überschickten / vnd ſich belernen laſſen / ob dafſelbige der Erheblichkeit ſeyen / daß einer deſwegen geſoltet werden könnte / vnd diſt iſt der ſicherſte

Weg / ſintemahlī bei dieser gefährlichen Sache / man nicht zu behutsam gehē kan.

Vnd ob einer ſagen wolte / daß ſolcher 3. Gestalt der Proceſſo alzu viel mühe nehm / vnd großen Kosten gebehrnwürde / jevnd eine lange Zeit darauff gehen würde / die Unkraut aufzurotten / wann man über eine jedwedere Tortur zu fordert die hohen Schulen ersuchen / vnd deren bedencken darüber einholen ſolte. So gebe ich zur Antwort / Erſtlich daß nicht eben nötig iſt / ſey über ein jeder Tortur in Particulari dergleichen Rechtsbelehrungen einzuholen / ſintemahlī die indicia oſtermahlī gleich vnd einerley ſind / also daß wann man in einem Fall eine Rechtsbelehrung vor ſich hat / man dieſelbe in vielen dergleichen fällen gebrauchen kan.

Vnd wann ſchon fürs ander viel Zeit 4. auf den Proceſſo gehen ſolte / was iſt daran gelegen / wann man nurend vmb ſo viel desto ſicherer darben fähret / iſſt dann ein großer ſchaden / Zeit zu verlieren / als ſich vnd andere in Gefahr ſürken? Christi Meynung war (wie droben angezeigt) daß man zu verschonung des Weitkens / ſich des aufgetens des Unkrauts gar enthalten / geſchweige daß man gemach darben verfahren ſolte. Vnd was will man doch allhier von Mühe vnd Kosten ſagen / wo ſolte man dieſelbige lieber vnd billiger anwenden / als zurrettung leibſ Lebens / vñ guten Mahmens der vnschuldigen? oder aber ſoll man ſo blinde hinein rauschē / zu greifen brennē vnd bräcē / es geſchehe gleich mit oder ohne Gefahr / wie dieſe Leuthe wollen? Ich vermeinte di es Christlichen Richtern zuſtunde / ſich zu erfreuen / wann viel unschuldig erfunden würden / geſchweige daß

fie